

# Schülervertretung in der Schule

## / Gesetzliche Grundlagen - Niedersächsisches Schulgesetz /

### Vierter Abschnitt: Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen

#### § 72 Allgemeines

(1) Schüler/innen wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenschülerschäften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. den Schülerrat sowie Schülersprecher/innen,
3. Vertreter/innen in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) beitragen.

(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schüler/innen gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schüler/innen in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

#### § 73 Klassenschülerschaft

In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt. Im Primarbereich und in Schulen für geistig Behinderte kann nach Satz 1 gewählt werden.

#### § 74 Schülerrat

- (1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schülersprecher/in und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter/innen sowie die Vertreter/innen in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schüler/innen besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schüler/innen aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

#### § 75 Wahlen

- (1) Die Inhaber/innen der in den §§ 73 und 74 genannten Ämter der Schülervertretung (Schülervertreter/innen) werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.
- (2) Schülervertreter/innen scheidern aus ihrem Amt aus,
  1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
  2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
  3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder
  4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (3) Schülervertreter/innen, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

#### § 76 Besondere Schülerräte

Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 4), so bilden die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.

#### § 77 Abweichende Organisation der Schule

- (1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Schülerschäften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenschülerschäften.
- (2) Im Sekundarbereich II werden die Sprecherinnen und Sprecher, soweit Klassenverbände nicht bestehen, für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgangsverbände nicht bestehen, für jede Stufe gewählt. Für je 20 Schüler/innen ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen. Diese sind Mitglieder des Schülerrats und im Falle des § 76 auch Mitglieder des Bereichsschülerrats.

## **§ 78 Regelungen durch besondere Ordnung**

- (1) Die Schüler/innen einer Schule können eine besondere Ordnung für die Schülervertretung beschließen. Diese Ordnung kann abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 1 bestimmen, dass
  1. dem Schülerrat zusätzlich zu den Klassensprecher/innen oder an deren Stelle ihre Stellvertreter/innen angehören,
  2. dem Schülerrat weitere Mitglieder angehören, die von den Schüler/innen der Schule unmittelbar gewählt werden; die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der Klassensprecher/innen einschließlich der nach § 77 gewählten Mitglieder des Schülerrats nicht übersteigen.
- (2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 bestimmt werden kann, dass
  1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreter/innen in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2 durch die Schüler/innen der Schule unmittelbar gewählt werden.
  2. die Aufgaben der Schülersprecher/in von mehreren Sprecher/innen gemeinsam wahrgenommen werden.

## **§ 79 Geschäftsordnungen**

Klassenschülerschaften und Schülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 80 Mitwirkung in der Schule**

- (1) Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schüler/innen dürfen nicht behandelt werden. An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schüler/innen vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Vertreter/innen in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. § 41 bleibt unberührt. Der Schülerrat kann den Schülern und Schülerinnen der Schule über seine Tätigkeit berichten.
- (3) Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.
- (4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Sprecher/innen vertreten die Schüler/innen gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreter/innen können von den Schüler/innen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.
- (6) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Berater/innen wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schüler/innen der Schule unmittelbar durchgeführt wird.
- (7) Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreter/innen gestattet.
- (8) Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan der Schulen wöchentlich eine Stunde, im Stundenplan der Teilzeitschulen monatlich eine Stunde, innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Im Übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.

## **§ 81 Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Schülerrat und Klassenschülerschaften können eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Schulleitung ist über die Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist zu gestatten; Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. Die Schulleitung kann Auflagen machen oder die Benutzung verbieten, wenn der Bildungsauftrag der Schule (§ 2) oder die Erhaltung der Sicherheit es erfordert. Gegen ein Verbot oder eine Auflage kann die Entscheidung der Gesamtkonferenz angeufen werden.
- (3) Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.

# 1. **Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung)**

Vom 4. August 1998 (Nds. GVBl. S. 606, SVBl. S. 254) / geändert April 2005 98.9/25

Auf Grund des § 75 Abs. 4, des § 83 Abs. 1 Satz 3 und des § 175 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) wird verordnet:

## **§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Wählbar ist, wer in der Wahlversammlung anwesend ist. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn deren Einverständnis zum Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

## **§ 2 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden wie folgt durchgeführt:

1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
  2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
  3. Die Wahlberechtigten wählen durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
  4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen gewählt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Stellvertretungen in der Reihenfolge der nächst höchsten Stimmenzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.
- (5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der Wahlen festhält und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 3 Wahlfristen**

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden, beginnend ab dem Ende der Sommerferien, während der Unterrichtszeit durchgeführt innerhalb
1. von vier Wochen für die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und die Sprecherinnen und Sprecher im Sekundarbereich II,
  2. von fünf Wochen für ein zusätzliches Mitglied für den Schülerrat (§ 74 Abs. 2 NSchG),
  3. von sechs Wochen für die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und für die Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats.

Die Wahlen zum Landesschülerrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landesschülerrats statt.

- (2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

#### **§ 4 Einladung zur Wahlversammlung**

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Zu den Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers lädt mit einer Frist von einer Woche die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mündlich, zu den Wahlen der Sprecherinnen und Sprecher im Sekundarbereich II die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein.
2. Zu den Wahlen des zusätzlichen Mitglieds (5 74 Abs. 2 (NSchG)) lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein.
3. Zu den Wahlen der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 75 Abs. 3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.
4. Zu den Wahlen eines zusätzlichen Mitglieds (§ 82 Abs. 4 NSchG) lädt die Gemeinde oder der Landkreis ein.
5. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, so wird die Einladung einmal wiederholt; die Wahl unterbleibt, falls auf die wiederholte Einladung weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

#### **§ 5 Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel**

- (1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich je nach Art der Schülerversammlung der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und fügt die Wahlunterlagen, bestehend aus der Anwesenheitsliste, den Stimmzetteln und der Niederschrift, bei. Das Ergebnis der Wahlen zu den Stadtschülerräten kreisfreier Städte und den Kreisschülerräten ist ferner der Landes Schulbehörde mitzuteilen.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

#### **§ 6 Abberufung und Nachwahl**

- (1) Soweit Mitglieder der Schülerversammlungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
  1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
  2. Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl zu genügen hat und der eine Kopie des Antrags zu Nummer 1 beigelegt sein muss,
  3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
  4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung,
  5. Beschlussfassung über den Antrag; sofern keine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
- (2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im Übrigen gelten die Vorschriften zu den Wahlen entsprechend.
- (3) § 5 gilt bei Abberufungen und Nachwahlen entsprechend.